

Mit Inkrafttreten der Thüringer Verordnung über grundlegende Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung - ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO - vom 09.06.2020) zum 13.06.2020

wurden Regelungen zu Versammlungen, Veranstaltungen sowie privaten Feiern getroffen:

1. Versammlungen

Unter dem Begriff „Versammlungen“ sind Versammlungen im Sinne des § 1 Versammlungsgesetz zu verstehen. Nicht dazu gehören beispielsweise private Feiern, Gartenpartys, Stammtische oder Sitzungen von Vereinen.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO gelten die Regelungen § 3 Abs. 2 und 3 sowie §§ 4 und 5 Abs. 1 bis 4 ebenfalls. Die für Versammlungen verantwortliche Person hat ein Infektionsschutzkonzept zu erstellen, vorzuhalten und auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen. Die allgemeinen und besonderen Infektionsschutzregeln sind zu beachten, so z. B.:

- der Ausschluss von Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung,
- der Ausschluss von Personen mit jeglichen Erkältungssymptomen,
- die Ausstattung der Örtlichkeit der Zusammenkunft oder des Standorts mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung,
- eine aktive und geeignete Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten, Rücksichtnahme auf Risikogruppen sowie Husten- und Niesetikette, und das Hinwirken auf deren Einhaltung.

Versammlungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 30 Personen sind dem **Gesundheitsamt** gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 7 Abs. 4 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO mindestens 2 Werktage vor Veranstaltungsbeginn durch die verantwortliche Person schriftlich per Post, per E-Mail (hygiene@lrashk.thueringen.de) oder per Fax (036691/70753) **anzuzeigen**. Bitte verwenden Sie hierzu das beigefügte Formular.

Die Anmeldepflicht nach § 14 des Versammlungsgesetzes bleibt unberührt und erfolgt wie bisher bei der Versammlungsbehörde des Saale-Holzland-Kreises schriftlich per Post, per E-Mail (ordnung@lrashk.thueringen.de), per Fax (036691/70745) oder telefonisch (036691/70526).

2. Veranstaltungen

2.1. Verbotene Veranstaltungen

Gemäß § 7 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sind bis zum Ablauf des 31. August 2020 für den Publikumsverkehr die folgenden Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder den Eigentumsverhältnissen geschlossen zu halten beziehungsweise untersagt:

1. Tanzlustbarkeiten und Diskotheken,
2. Prostitutionsstätten, -fahrzeuge und -veranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung,
3. Swingerclubs und ähnliche Angebote.

Die vom Land institutionell geförderten Theater und Orchester nehmen grundsätzlich ihren regulären Spielbetrieb in geschlossenen Räumen entsprechend der Spielzeitplanung 2019/2020 bis zum Ablauf des 31. August 2020 nicht mehr auf.

2.2. Verbotene Veranstaltungen mit Erlaubnisvorbehalt

Gemäß § 7 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO sind Volks-, Dorf-, Stadt-, Schützen- oder Weinfeste, Sportveranstaltungen mit Zuschauern, Festivals, Kirmes und ähnliche, öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen grundsätzlich verboten.

In Einzelfällen kann durch die verantwortliche Person beim Gesundheitsamt die Erlaubnis unter Vorlage eines entsprechenden Infektionsschutzkonzeptes beantragt werden. **Der Antrag ist mindestens 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn beim Gesundheitsamt schriftlich per Post oder per Fax (036691/70753) zu stellen.** Bitte verwenden Sie hierzu das beigefügte Formular.

Das Infektionsschutzkonzept muss mindestens die Angaben nach § 5 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO enthalten:

- die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO,
- Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden,
- Angaben zu begehbaren Grundstücksflächen unter freiem Himmel (m²),
- Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung,
- Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung,
- Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO,
- Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs,
- Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln nach § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO,
- Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Veranstaltung insbesondere nach ihrem Gesamtgepräge, ihrer Organisation, dem geplanten Ablauf, der Dauer, der Anzahl der Teilnehmer, der Art und der auch überregionalen Herkunft der zu erwartenden Teilnehmer oder nach den räumlichen und belüftungstechnischen Verhältnissen am Veranstaltungsort unter besonderer Berücksichtigung des aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen am Veranstaltungsort in besonderem Maße geeignet ist, die Ausbreitung der Pandemie zu fördern.

Sie erhalten immer einen Bescheid des Gesundheitsamtes, der sich ausschließlich auf die Regelungen des Infektionsschutzes bezieht. Ob andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Veranstaltung entgegenstehen, wird durch das Gesundheitsamt nicht geprüft.

Die Anzeigepflicht nach § 42 Thüringer Ordnungsbehördengesetz (OBG) bei der örtlichen Ordnungsbehörde bleibt hiervon unberührt und hat zusätzlich nach den bisherigen Regelungen zu erfolgen.

2.3. Zulässige Veranstaltungen

Öffentliche Veranstaltungen von z. B. Begegnungsstätten, die als regelmäßig wiederkehrende Angebote im Rahmen ihrer sozio-kulturellen Öffentlichkeitsarbeit stattfinden (⇒ z. B. Malkurse, Singekreis, Line-Dance-Kurse u. ä.) werden nicht vom Begriff der öffentlichen Veranstaltung i. S. d. § 7 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO erfasst und unterliegen daher auch nicht der Erlaubnispflicht. Derartige Einrichtungen haben entsprechende, auf ihre Angebote abgestimmte Hygienekonzepte nach § 5 i. V. m. § 3 und § 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO zu erstellen und vor- sowie einzuhalten.

Gleiches gilt auch für öffentliche Veranstaltungen, die von ihrem Gepräge her keinen volksfestähnlichen Charakter i. S. d. § 7 Abs. 2 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO besitzen.

Ebenso unterfallen auch öffentliche kulturelle Veranstaltungen, wie Konzerte, Orchester- und Theateraufführungen, Lesungen usw., die ausschließlich für ein sitzendes Publikum durchgeführt werden, nicht dem Erlaubnisvorbehalt nach § 7 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO (⇒ siehe Erläuterungen unter Punkt 2.2). Auch hier genügt das Erstellen und Vor- sowie Einhalten der speziell auf diese Veranstaltungen abgestimmten Hygienekonzepte nach § 5 i. V. m. § 3 und § 4 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO.

Die Anzeigepflicht nach § 42 Thüringer Ordnungsbehördengesetz (OBG) bei der örtlichen Ordnungsbehörde bleibt hiervon unberührt und hat zusätzlich nach den bisherigen Regelungen zu erfolgen.

3. Veranstaltungen von politischen Parteien

Veranstaltungen von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und des § 2 des Parteiengesetzes in geschlossenen Räumen mit mehr als 30 Personen oder unter freiem Himmel mit mehr als 75 Personen sind dem **Gesundheitsamt** gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 4 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO mindestens 2 Werktage vor Veranstaltungsbeginn durch die verantwortliche Person schriftlich per Post, per E-Mail (hygiene@lrashk.thueringen.de) oder per Fax (036691/70753) **anzuzeigen**. Bitte verwenden Sie hierzu das beigefügte Formular.

4. Private Feiern

Nicht öffentliche Veranstaltungen sowie private oder familiäre Feiern in geschlossenen Räumen mit mehr als 30 Personen oder unter freiem Himmel mit mehr als 75 Personen sind dem **Gesundheitsamt** gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO mindestens 2 Werktage vor Veranstaltungsbeginn durch die verantwortliche Person schriftlich per Post, per E-Mail (hygiene@lrashk.thueringen.de) oder per Fax (036691/70753) **anzuzeigen**. Bitte verwenden Sie hierzu das beigefügte Formular. Es sind geeignete Infektionsschutzvorkehrungen durch die verantwortliche Person zu veranlassen. Das schließt geeignete Maßnahmen zur Kontaktnachverfolgung ein.